

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in seiner derzeit gültigen Fassung, der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), in seiner derzeit gültigen Fassung und der §§ 53 c , 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in seiner derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 21. Mai 2015 beschlossen:

Artikel I

Schmutzwassergebühr

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,57 €.

Artikel II

Niederschlagswassergebühr

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d.

Abs. 1 jährlich 0,51 €.

Artikel III

§ 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung und Beseitigung einer Anschlussleitung wird nach Einheitssätzen ermittelt. Der Einheitssatz beträgt für die Herstellung je Anschlussleitung:

- | | |
|--|-----------|
| a. Für einen Vollanschluss im Freigefälle: | 2.926,- € |
| b. Für einen Teilanschluss im Freigefälle mit Schmutzwasser: | 1.613,- € |
| c. Für einen Teilanschluss im Freigefälle mit Regenwasser: | 1.313,- € |
| d. Für einen Druckrohranschluss im Druckentwässerungssystem: | 554,- € |

Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

Artikel IV

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.